

Turn- und Gymnastikverein Dhünn e. V.

SATZUNG

(Novellierung 03.06.2024)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 07.04.1967 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Gymnastikverein Dhünn e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wermelskirchen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Register-Nr. VR 200274 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist das Angebot und die Förderung körperlicher Betätigung sowohl als Leistungs- als auch als Breitensport mit dem Ziel, Menschen aller Altersgruppen insbesondere aber der Jugend die Möglichkeit zu geben, die von ihnen gewählte Sportart in der Gemeinschaft Gleichgesinnter auszuüben
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
3. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 4 Verbändemitgliedschaften

1. Der Verein kann Mitglied in Bünden, Verbänden und Organisationen sein, etwa dem Stadtsportbund, dem Kreissportbund und Fachverbänden.
2. Über die Mitgliedschaft in solchen Organisationen entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Der Gesamtvorstand kann anlassbezogen Vertreter bestimmen, der oder die anlassbezogen den Verein bei Mitgliederversammlungen vertreten und ein Stimmrecht ausüben. Vertreter können Mitglieder ohne Funktion oder des Gesamtvorstandes sein.
4. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich.
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
7. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - Trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder sich grob unsportlich verhält
 - dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet.
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
 - Unbekannt verzogen ist
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten, mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen bzw. die rückständigen Beiträge zu begleichen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

Turn- und Gymnastikverein Dhünn e. V.

SATZUNG

(Novellierung 03.06.2024)

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Beiträge sind, soweit die Beitragsordnung keine größeren Zeiträume festlegt, jeweils halbjährlich im Voraus fällig und werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
5. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
7. Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Email an alle Mitglieder, die eine Emailadresse dem Verein bekanntgegeben haben und über die Homepage des Vereins.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes insbesondere des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes, soweit diese erforderlich ist und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Anträge

Ergänzende Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand mind. eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen. Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn dies von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Ansonsten gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend, ist binnen Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 25% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei

Turn- und Gymnastikverein Dhünn e. V.

SATZUNG

(Novellierung 03.06.2024)

abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist
11. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ist wählbar. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
12. Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzversammlungen stattfinden. Der Vorstand kann aber beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
13. Teilnahme und stimmberechtigte Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
14. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
15. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 13 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Geschäftsführer/in.

Er führt die Geschäfte des Vereins. Er ist Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der / die stellvertretende Vorsitzende soll von seinem / ihrem Vertretungsrecht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand im Bedarfsfall durch Beisitzer, weitere Stellvertreter oder Gruppenwarte (z.B. Kinder –u. Jugendwart/in) erweitern. Der insoweit erweiterte Gesamtvorstand hat beratende Funktion und ist nicht vertretungsberechtigt.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch wahrgenommen. Alternativ kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben und beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Nach Ablauf von 10 Jahren ist die erneute Wahl zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Turn- und Gymnastikverein Dhünn e. V.

SATZUNG

(Novellierung 03.06.2024)

§ 15 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
3. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese kann auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung

§ 16 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, insbesondere zur Näheren Regelung des Geschäftsbetriebes. Dies können z. B. sein:
 - Beitragsordnung
 - Geschäftsordnung
 - Abteilungsordnungen
 - Ehrenordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt nur, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen
 - oder
 - b) von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Alles weitere regelt §12 Mitgliederversammlung
5. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Wermelskirchen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.